



Stellungnahme

Referentenentwurf „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2023“

BWE Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Stand: 19.09.2023

1 Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem BWE am 19. September 2023 den Referentenentwurf zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2023 (UVPVwV 2023) mit Frist zur Stellungnahme bis zum 13. Oktober 2023. Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit der rechtzeitigen Stellungnahme und die Teilnahme an der Verbändeanhörung.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995¹ wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf neu gefasst. Die Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift war schon viele Jahre geplant und angekündigt.²

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG).

Der Referentenentwurf soll das Verständnis der aktuellen Rechtslage zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erleichtern und die Rechtsfindung vereinfachen.

¹ BMUV (1995): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) – [LINK](#).

² Bundestagsdrucksache 19/29449, S. 102 f. – [LINK](#).

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, abrufbar unter: [LINK](#).

Die Änderung soll so dazu beitragen, Vollzugsdefizite zu vermeiden und Verfahren zur Zulassung umweltrelevanter Vorhaben zu beschleunigen.⁴

Im Folgenden nimmt der BWE Stellung zum Referentenentwurf und benennt eine erforderliche Anpassung, die im Zuge der Verabschiedung der Verwaltungsvorschrift vorgenommen werden sollte.

2 Bewertung der Regelungen des Referentenentwurfs

Der BWE begrüßt die Aktualisierung der UVPVwV durch die Bundesregierung. Die Fassung der Verwaltungsvorschrift von 1995 war nicht mehr geeignet, den Vollzugsbehörden als eine Handlungsanleitung für die Umsetzung des UVPG zu dienen. Die UVPVwV 1995 führte in der Praxis vielmehr ein Schatten-dasein, während informelle Arbeitshilfen wie Leitfäden an Gewicht gewonnen haben.⁵

Das Bestreben, mit der Neufassung, die Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung auf den neuesten Stand zu bringen, begrüßt der BWE daher ausdrücklich. Insbesondere im Hinblick auf den besonderen Artenschutz haben sich viele wichtige Neuregelungen ergeben, welche eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift erforderlich gemacht haben.

Der vorliegende Referentenentwurf wirft jedoch auch Anpassungsbedarf auf, welcher im Folgenden kommentiert wird. (Siehe Punkt 2.2).

2.1 Begrüßenswerte Punkte

2.1.1 Schutzgut „Klima“ – Berücksichtigung des Klimawandels (II 2.2.1 RefE)

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen waren in der Regel bisher keine großklimatischen Vorgänge zu untersuchen. Dies hat sich mit der durch die Novellierung des UVPG 2017 festgelegten erweiterten Pflicht, in UVP-Berichten auch Auswirkungen auf das globale Klima, z.B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels zu prüfen und zu bewerten, geändert.

Im Rahmen des UVP-Berichts ist daher unter dem Schutzgut „Klima“ auf eine Betrachtung der groß- und kleinräumigen Veränderungen des Klimas erforderlich. Dabei sind einerseits Angaben zur Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber möglichen Folgen des Klimawandels zu erarbeiten, andererseits soll auch der Beitrag der jeweiligen Anlage zum Klimawandel beschrieben werden.

Nach Ansicht des BWE ist es richtig und zielführend, dass auch der Referentenentwurf ausdrücklich und verstärkt auf den Schutz des Klimas ausgerichtet ist. **Zum Schutz des Klimas zählt insbesondere der schnellere Ausbau von Erneuerbaren-Energien Anlagen. Windenergieanlagen leisten hierbei einen entscheidenden Beitrag. Der Ausbau ist eine der prioritären Staatsaufgaben der heutigen Zeit.**

⁴ RefE UVPVwV (2023), S. 1.

⁵ Z.B. Leitfaden zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften vom 14. August 2003 – [LINK](#); Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten vom 14. August 2003 – [LINK](#).

2.1.2 Eingeschränktes Prüfprogramm für die standortbezogene Vorprüfung (II 7.2.1 RefE)

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung sieht das UVPG einen verminderten Prüfungsmaßstab vor. Zu prüfen ist danach, ob „besondere örtliche Gegebenheiten“ vorliegen. Zu diesen besonderen örtlichen Gegebenheiten zählen – entsprechend der Anlage 3 zum UVPG – beispielsweise förmlich ausgewiesene Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

In der Rechtsprechung war lange Zeit unklar, ob auch artenschutzrechtliche Belange in der standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)⁶ hat nun ausdrücklich entschieden. So sind artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG in der Regel nur dann zu berücksichtigen, **wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden**. Mit der Aufzählung der Schutzgebiete in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorrangig die besonderen Belange des Gebietsschutzes angesprochen, mit denen artenschutzrechtliche Belange nicht vergleichbar sind. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, ist für das Vorhaben keine Vorprüfung und folglich auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Referentenentwurf setzt die genannte Rechtsprechung des BVerwG zur Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der standortbezogenen Vorprüfung in konsequenter Weise um, was der BWE befürwortet. Die Reduzierung des Prüfumfanges schafft Rechtssicherheit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung für Projektierer*innen sowie Behörden und trägt dazu bei, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

2.2 Anpassungsbedarf aus Sicht des BWE (II 7.1.2 RefE)

Der Referentenentwurf sieht im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung unter II 7.1.2 vor, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, sofern die Zulassung des Vorhabens von der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung abhängt. Der BWE lehnt diese Verpflichtung ausdrücklich ab.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt sind die mit dem Vorhaben verbundenen „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ und damit die generelle Umweltverträglichkeit eines Vorhabens. **Nach Ansicht des BWE ist es nicht nachvollziehbar, dass mit dem Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für ein Individuum, prinzipiell auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu schließen ist.** Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur dann erteilt, wenn sich der Erhaltungszustand der Population eines Individuums nicht verschlechtert. Sofern sich dieser Zustand nicht verschlechtert, kann von keiner „erhebliche nachteilige Umweltauswirkung“ ausgegangen werden. Dies gilt erst recht, da die Prüfung des Artenschutzes materiell viel tiefer geht als die verfahrensrechtliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei den Regelungen des UVPG handelt es sich schließlich um reines Verfahrensrecht und bedeutet daher, dass durch ein Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung keine materiellrechtlich zusätzlichen Anforderungen entstehen.

Der entsprechende Absatz unter Punkt II 7.1.2 des RefE ist daher zu streichen.

⁶ BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 – 7 C 5.18.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Elisabeth Görke

Justiziarin
e.goerke@wind-energie.de

Datum

13. Oktober 2023